



Urteil vom 20. August 2014

Besetzung

Richter André Moser (Vorsitz),
Richterin Claudia Pasqualetto Péquignot,
Richterin Kathrin Dietrich,
Gerichtsschreiber Pascal Baur.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Martin Looser,
ettlersuter Rechtsanwälte, Grüngasse 31,
Postfach, 8026 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
(ETH Zürich)**, c/o Studienadministration, HG FO 22.1,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch Prof. Hans R. Heinimann,
Prorektor Lehre, Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
Beschwerdegegnerin,

und

ETH-Beschwerdekommision,
Postfach 6061, 3001 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Bachelor-Studiengang Informatik – Leistungsausweis ohne
Abschluss.

Sachverhalt:**A.**

A._____ trat im Herbst 2007 in den Bachelor-Studiengang Informatik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein. Nachdem er die Basisprüfung zweimal nicht bestanden hatte, wurde er mit Verfügung vom 19. Februar 2009 aus dem Studiengang ausgeschlossen. In der Folge ersuchte er unter erstmaligem Hinweis auf (...) um Annullation der Prüfungsergebnisse und um Wiederzulassung zum Studiengang. Die ETH Zürich gab seinem Gesuch statt.

B.

Im Jahre 2009 wurden A._____ wegen (...) für eine Einzelprüfung erleichterte Prüfungsbedingungen gewährt (Verlängerung der Prüfungsdauer um 50% und Möglichkeit, die Prüfung auf einem durch das Studiensekretariat zur Verfügung gestellten Laptop zu schreiben). Anfang Januar 2010 ersuchte er darum, künftige Prüfungen unter den gleichen erleichterten Prüfungsbedingungen absolvieren zu können. Die ETH Zürich war damit einverstanden.

C.

Am 23. Juni 2011 ersuchte A._____ darum, den zweiten Versuch der Basisprüfung seit Wiederzulassung zum Studiengang teilweise mündlich ablegen zu können. Zur Begründung brachte er vor, bei ihm sei neu – zusätzlich zu (...) – (...) festgestellt worden. Mit Verfügung vom 8. Juli 2011 wies die ETH Zürich sein Gesuch ab, da es zu den Fertigkeiten eines Informatikers gehöre, gewisse Leistungen auch schriftlich zu erbringen; ausserdem würde bei einer Gutheissung des Gesuchs der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt.

D.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 27. Juli 2011 Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision. Am 28. Juli 2011 bewilligte die ETH Zürich zusätzlich zu den bereits erwähnten Vorkehren weitere Massnahmen, um die Nachteile (...) auszugleichen (Pause von 20 Minuten nach 2 Stunden Prüfungszeit bei 3-stündigen [regulär 2-stündigen] schriftlichen Prüfungen bzw. von 30 Minuten nach 2 ½ Stunden Prüfungszeit bei 4 ½-stündigen [regulär 3-stündigen] schriftlichen Prüfungen und Möglichkeit, die Prüfungen unter Aufsicht in einem separaten Raum zu schreiben). A._____ gab sich mit diesen zusätzlichen Massnahmen zufrieden und absolvierte den zweiten Versuch der Basisprüfung seit Wie-

derzulassung zum Studiengang unter den entsprechend angepassten Bedingungen erfolgreich.

E.

Am 31. Mai 2012 ersuchte A. _____ um Anpassung des ihm gewährten Nachteilsausgleichs in dem Sinne, dass er keinen separaten Raum und bei 3-stündigen (regulär 2-stündigen) schriftlichen Prüfungen keine Pause mehr benötige. Die ETH Zürich war damit einverstanden. Am 8. Januar 2013 ersuchte er im Weiteren um eine Verlängerung der Studienfrist um zwei Semester. Am 21. Januar 2013 verlängerte die ETH Zürich die Studienfrist vorerst um ein Semester, jedoch nur unter der Bedingung, dass er in der Wintersession 2013 unter anderem die Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ bestehe.

F.

Am 29. Januar 2013 trat A. _____, der seit dem 28. Juli 2011 neben dem zweiten Versuch der Basisprüfung seit Wiederzulassung zum Studiengang zahlreiche weitere schriftliche Prüfungen unter angepassten Bedingungen absolviert und zum Teil bestanden hatte, zur Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ an. Mit Verfügung vom 21. Februar 2013 teilte ihm die ETH Zürich mit, er habe diese Prüfung nicht bestanden. Gleichzeitig schloss sie ihn vom Bachelor-Studiengang Informatik aus, da er die erforderliche Mindestanzahl Kreditpunkte in den sog. obligatorischen Fächern nicht mehr erreichen könne.

G.

Am 21. März 2013 ersuchte A. _____ die ETH Zürich, diese Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen. Am 26. März 2013 erhob er gegen die Verfügung zudem Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision. Am 23. Mai 2013 wies die ETH Zürich das Wiedererwägungsgesuch ab. In der Folge wurde das zwischenzeitlich sistierte Beschwerdeverfahren vor der ETH-Beschwerdekommision wieder aufgenommen. Mit Urteil vom 12. Dezember 2013 wies diese die Beschwerde ab (vgl. Dispositiv-Ziff. 2). Zur Begründung führte sie insbesondere aus, A. _____ seien aufgrund (...) mehrere Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt worden. Diese hätten ihm erlaubt, die aus der Behinderung resultierende Schlechterstellung auszugleichen. Dass er gleichwohl in einer Prüfung gescheitert sei, sei auf sein fehlendes Fachwissen zurückzuführen. Die von ihm im Juni 2011 geforderte Änderung des Prüfungsmodus von schriftlich zu mündlich sei ihm von der ETH Zürich ausserdem zu Recht verwehrt worden.

H.

Gegen dieses Urteil der ETH-Beschwerdekommision (nachfolgend: Vorinstanz) erhebt A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 6. Februar 2014 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Urteils der ETH-Beschwerdekommision vom 12. Dezember 2013 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Ergebnisse der vom Beschwerdeführer abgelegten Prüfungen in den Fächern Z._____ sowie Y._____ für die Beurteilung der universitären Leistungen des Beschwerdeführers nicht zu berücksichtigen sind.
2. Zudem sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführer erneut zum zweiten Versuch für die Prüfungen Z._____ sowie Y._____ zuzulassen und es sei dem Beschwerdeführer innert nützlicher Frist die Möglichkeit einzuräumen, diese Prüfungen unter Berücksichtigung seiner behinderungsbedingten Bedürfnisse und unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäss Rechtsbegehren 3 zu absolvieren.
3. Zudem sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten,
 - a. die in Rechtsbegehren 1 genannten Prüfungen beim Beschwerdeführer als mündliche Prüfung abzunehmen,
 - b. eventualiter (bei Abweisung von Rechtsbegehren 3a): für die in Rechtsbegehren 1 genannten Prüfungen
 - dem Beschwerdeführer den Beizug eines "Notetaker" zu erlauben oder
 - mehrere kurze Teilprüfungen vorzusehen und diese dem Beschwerdeführer an unterschiedlichen Tagen abzunehmen oder
 - c. für die in Rechtsbegehren 1 genannten Prüfungen geeignete Mischformen der Anträge 3a und 3b vorzusehen.
4. Hinsichtlich der obligatorischen Prüfungen, die der Beschwerdeführer seit dem am 21. Februar 2013 verfügten "Ausschluss aus dem Studiengang" ablegte, sei vorab festzustellen, dass diese unter Prüfungsbedingungen abgenommen wurden, welche die Ansprüche des Beschwerdeführers nach Art. 2 Abs. 5 BehiG verletzen; sodann sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführer erneut auch zu diesen Prüfungen zuzulassen und ihm innert nützlicher Frist die Möglichkeit einzuräumen, auch diese Prüfungen unter Berücksichtigung seiner behinderungsbedingten Bedürfnisse und unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäss Rechtsbegehren 3 zu absolvieren.

5. Die Beschwerdegegnerin sei zudem zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für die Vorbereitung der nachzuholenden Prüfungen gemäss Rechtsbegehren 1 ausreichend Zeit einzuräumen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Zur Begründung bringt er in materieller Hinsicht vor, der ihm gewährte Nachteilsausgleich sei zwar teilweise hilfreich gewesen, habe ihm aber nicht ermöglicht, den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation zu erbringen. Erforderlich seien vielmehr die von ihm beantragten Massnahmen, wobei der Wechsel des Prüfungsmodus von schriftlich zu mündlich Vorrang habe. Dieser sei im Übrigen entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) durchaus zulässig.

I.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 24. März 2014 die Abweisung der Beschwerde und verweist zur Begründung ohne weitere Ausführungen auf das angefochtene Urteil.

J.

Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. März 2014, es sei die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Zur Begründung bringt sie vor, der Beschwerdeführer habe seinen Anspruch auf Prüfungsannullation und -repetition verwirkt, weil er seine Einwände gegen den ihm gewährten Nachteilsausgleich erst nachträglich und damit verspätet vorgebracht habe. Seine Einwände überzeugten zudem auch in inhaltlicher Hinsicht nicht.

K.

Mit Zwischenverfügung vom 2. April 2014 heisst der Instruktionsrichter das in der Beschwerde gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung vorsorglichen Rechtsschutzes teilweise gut und untersagt der Beschwerdegegnerin, während der Dauer des Beschwerdeverfahrens die noch vorhandenen Unterlagen betreffend die vom Beschwerdeführer abgelegten Prüfungen zu vernichten. Im Übrigen – Einräumung der Möglichkeit, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht das Studium fortzusetzen und sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Gewährung des im Hauptverfahren beantragten Nachteilsausgleichs abzulegen – weist er das Gesuch ab, soweit er dar-

auf eintritt. Ausserdem setzt er den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers als unentgeltlichen Rechtsvertreter ein.

L.

Der Beschwerdeführer hält in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2014 an seiner Beschwerde und seiner Begründung fest. Ergänzend erläutert er insbesondere, aus welchen Gründen er erst nach dem Scheitern in der Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ Einwände gegen den ihm gewährten Nachteilsausgleich vorgebracht und wieso er damit sein Recht auf Prüfungsannullation und -repetition nicht verwirkt habe.

M.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheiderelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Das angefochtene Urteil ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VwVG und stammt von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. f VGG; eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch den angefochtenen Entscheid, mit dem sein Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Informatik bestätigt wird, beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

1.3 Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das durch die angefochtene Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, ansonsten sie in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8). Aus prozessökonomischen Gründen kann allerdings ausnahmsweise auf Begehren, die über den Streitgegenstand hinausgehen, eingetreten werden, wenn sie zu diesem einen (sehr) engen Bezug haben und die Verwaltung im Laufe des Verfahrens Gelegenheit hatte, sich zur neuen Streitfrage zu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.254/2004 vom 7. Februar 2005 E. 2.3 mit Hinweisen; BVGE 2009/37 E. 1.3.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.210).

1.3.1 Der Beschwerdeführer beantragte vor der Vorinstanz die Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2013, mit der er aus dem Bachelor-Studiengang Informatik ausgeschlossen wurde, und die Gewährung der Möglichkeit, die Prüfung im Fach Z. _____ unter angepassten, seine behinderungsbedingten Bedürfnisse berücksichtigenden Bedingungen erneut zu absolvieren. Weiter verlangte er, künftige Prüfungen seien so durchzuführen, dass diese Bedürfnisse in nützlicher Weise berücksichtigt würden. Die Vorinstanz trat auf seine Beschwerde ohne Einschränkung ein und wies sie ab.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangt der Beschwerdeführer (vgl. Bst. H) neu auch hinsichtlich der Prüfung im Fach Y. _____ die Zulassung zu einem zweiten Versuch unter angepassten Bedingungen, die er nunmehr ausdrücklich benennt (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3). Zudem verlangt er, es sei ihm für das Nachholen dieser Prüfung sowie der Prüfung im Fach Z. _____ ausreichend Vorbereitungszeit einzuräumen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 5). Bezüglich der Ergebnisse der bereits abgelegten Prüfungen in diesen beiden Fächern sei ausserdem festzustellen, dass sie für die Beurteilung seiner universitären Leistungen nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1). Im Weiteren beantragt er, es sei ihm die Möglichkeit zu gewähren, die seit dem Ausschluss aus dem Studiengang abgelegten obligatorischen Prüfungen erneut und unter den gleichen Bedingungen wie die vorstehend erwähnten beiden Prüfungen zu absolvieren (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4). Bezüglich

ersterer Prüfungen sei zudem festzustellen, dass sie unter Prüfungsbedingungen abgenommen wurden, die seine Ansprüche nach Art. 2 Abs. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) verletzen (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4).

1.3.2 Soweit der Beschwerdeführer die Wiederholung der seit dem Ausschluss aus dem Studiengang abgelegten obligatorischen Prüfungen unter geänderten Bedingungen verlangt (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4), geht er damit nicht über den Streitgegenstand hinaus. Wie vorstehend erwähnt, beantragte er vor der Vorinstanz, künftige Prüfungen seien unter angepassten Bedingungen abzuhalten, was diese mit der Abweisung der Beschwerde und der Bestätigung der Verfügung der Beschwerdegegnerin (implizit) ablehnte. Auch mit den im Rechtsbegehren Ziff. 3 geforderten Nachteilsausgleichsmassnahmen geht er nicht über den Streitgegenstand hinaus, da er damit lediglich das vor der Vorinstanz gestellte allgemeine Begehren auf Festsetzung angepasster, angemessener Prüfungsbedingungen konkretisiert. Als unproblematisch erscheint ausserdem sein Antrag auf Einräumung ausreichender Vorbereitungszeit (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 5), soweit er die Ablegung der Prüfung im Fach Z. _____ betrifft. Sofern dieser Antrag nicht bereits implizit im Antrag auf Wiederholung dieser Prüfung enthalten ist, weist er zu diesem und damit auch zum Streitgegenstand zumindest einen sehr engen Bezug auf. Die Vorinstanz nahm zudem in ihrem Urteil implizit dazu Stellung (im ablehnenden Sinn) und hätte ausserdem Gelegenheit gehabt, sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren dazu zu äussern. Einem Eintreten auf die genannten Rechtsbegehren steht mit Blick auf den Streitgegenstand somit nichts entgegen.

1.3.3 Ob auf die Beschwerde auch insofern eingetreten werden kann, als der Beschwerdeführer die Wiederholung der Prüfung im Y. _____ (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1) sowie die Einräumung ausreichender Vorbereitungszeit für die Ablegung dieser Prüfung (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 5) verlangt, erscheint demgegenüber nicht als ohne Weiteres klar. Die Frage braucht allerdings nicht abschliessend beantwortet zu werden, wäre die Beschwerde doch auch dann abzuweisen, wenn auf diese Begehren eingetreten würde (vgl. E. 7).

1.3.4 Mit Blick auf den Streitgegenstand nicht weiter einzugehen ist schliesslich auf die beiden Feststellungsbegehren (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1 und 4). Dass die Ergebnisse der abgelegten Prüfungen in den Fächern Z. _____ und Y. _____ bei der Beurteilung der universitären

Leistungen des Beschwerdeführers nicht zu berücksichtigen sind bzw. dass die seit dem Ausschluss aus dem Studium abgelegten obligatorischen Prüfungen unter Bedingungen abgenommen wurden, die Art. 2 Abs. 5 BehiG verletzen, ergäbe sich im Falle einer Gutheissung der Begehren um Einräumung der Möglichkeit, diese Prüfungen zu wiederholen, bereits aus der Urteilsbegründung. Das Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers würde also bereits mit diesen Leistungsbegehren gewahrt, weshalb es ihm hinsichtlich der beiden Feststellungsbegehren an einem schutzwürdigen Interesse mangelt. Diese sind somit unzulässig, weshalb nicht auf sie einzutreten ist (zur Zulässigkeit von Feststellungsbegehren vgl. Art. 25 Abs. 2 VwVG; BGE 137 II 199 E. 6.5; 135 III 378 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_79/2009 vom 24. September 2009 E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.3.1 m.w.H.; ISABELLE HÄNER, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 25 N. 16 ff.; BEATRICE WEBER-DÜRLER, in: Kommentar VwVG, 2008, Art. 25 N. 16).

1.3.5 Die Beschwerde wurde im Weiteren frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG), weshalb auf sie – unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 1.3.3 f. – einzutreten ist.

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (vgl. Art. 49 VwVG). Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen auferlegt es sich allerdings eine gewisse Zurückhaltung und weicht bei Fragen, die von Verwaltungsjustizbehörden naturgemäss nur schwer überprüft werden können, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Examinatoren ab (vgl. statt vieler BVGE 2010/11 E. 4.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3560/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.1 m.w.H.). Für den ETH-Bereich ist ausserdem zu beachten, dass die Rüge der Unangemessenheit bei der Überprüfung der Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen spezialgesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH-Gesetz, SR 414.110]). Keine Zurückhaltung übt das Bundesverwaltungsgericht hingegen, soweit im Zusammenhang mit Prüfungen die Auslegung und

Anwendung von Rechtsvorschriften streitig sind oder Verfahrensmängel gerügt werden, d.h. Mängel, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen. Solche Einwände überprüft es vielmehr mit voller Kognition (vgl. statt vieler BVGE 2008/14 E. 3.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3560/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.2). Soweit sich vorliegend derartige Fragen stellen, können sie demnach uneingeschränkt überprüft werden.

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt weiter den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; vgl. Art. 12 VwVG; BGE 138 V 218 E. 6; BVGE 2012/21 E. 5.1). Sofern keine anderslautenden Rügen erhoben werden, geht es allerdings grundsätzlich davon aus, die entscheiderelevanten Sachumstände seien bereits vollständig erhoben worden. Es führt nur dann ein eigenes Beweisverfahren durch, wenn sich im Rahmen der Instruktion oder Entscheidvorbereitung diesbezügliche Zweifel ergeben (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 3.119a). Seine Untersuchungspflicht wird dabei insbesondere durch die Mitwirkungspflichten der Parteien gemäss Art. 13 VwVG eingeschränkt (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2; BVGE 2009/50 E. 10.2.1).

Es würdigt sodann die Beweise frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Es erachtet eine rechtserhebliche Tatsache, für die der volle Beweis zu erbringen ist (Regelbeweismass), nur dann als bewiesen, wenn es gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, sie habe sich verwirklicht. Absolute Gewissheit ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn es an der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Für die objektive Beweislast gilt im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich Art. 8 ZGB als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Demnach hat jene Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (vgl. BGE 133 V 205 E. 5.5; BVGE 2008/24 E. 7.2; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 3.150).

2.3 Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt ausserdem der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als richtig erachtet, und diesem

jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass es nicht an die rechtliche Begründung der Begehren gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG) und eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (sog. Motivsubstitution; vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 1.54).

3.

3.1 In intertemporalrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass auf Beginn des Herbstsemesters 2008 das Studienreglement 2008 für den Bachelor-Studiengang Informatik des Departements Informatik vom 17. Juni 2008 (Studienreglement 2008, RSETHZ 323.1.1600.11) in Kraft trat. Nach dessen Art. 44 Abs. 3 absolviert den Bachelor-Studiengang gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2003 für den Bachelor-Studiengang Informatik des Departements Informatik vom 18. November 2003 (Studienreglement 2003, RSETHZ 323.1.1600.10), wer vor dem Herbstsemester 2009 in das zweite Studienjahr oder vor dem Herbstsemester 2010 in das dritte Studienjahr eintritt. In der Praxis wurde Studierenden, die im Herbst 2009 das zweite Studienjahr bereits teilweise nach dem Studienreglement 2003 absolviert hatten, allerdings die Wahl gelassen, im alten Studiengang zu verbleiben oder in den Studiengang nach dem neuen Studienreglement zu wechseln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3113/2013 vom 16. April 2014 E. 4.1).

Der Beschwerdeführer trat im Herbst 2007 in den Bachelor-Studiengang Informatik ein. Nach zweimaligem Nichtbestehen der Basisprüfung wurde er mit Verfügung vom 19. Februar 2009 aus dem Studiengang ausgeschlossen, auf Gesuch hin jedoch wieder zugelassen (vgl. Bst. A). In der Folge absolvierte er die Prüfungen bzw. den Studiengang gemäss dem Studienreglement 2008. Es ist entsprechend unbestritten, dass dieses zur Anwendung kommt.

3.2 In intertemporalrechtlicher Hinsicht ist weiter zu beachten, dass am 1. August 2012 die Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollverordnung ETH Zürich, SR 414.135.1) in Kraft trat. Diese enthält keine Übergangsbestimmung. Die Prüfungen in den Fächern Y._____ und Z._____, deren Wiederholung der Beschwerdeführer verlangt, sowie der Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Informatik erfolgten indes

nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen findet diese daher im vorliegenden Fall Anwendung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3113/2013 vom 16. April 2014 E. 4.2).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zur Begründung führt er zunächst in allgemeiner Weise aus, die Vorinstanz habe die Ausführungen der Beschwerdegegnerin lediglich darauf überprüft, ob sie nachvollziehbar bzw. überzeugend seien, resp. nur ausgeführt, es gäbe keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass die von der Beschwerdegegnerin gewährten Massnahmen nützlich waren, um den behinderungsbedingten Nachteilen entgegenzuwirken. Ausserdem habe sie in zahlreichen Punkten zentrale Vorbringen und Beweismittel von ihm ausser Acht gelassen und sich damit begnügt, die Behauptungen und Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu wiederholen. Damit habe sie seine aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Ansprüche auf Berücksichtigung und Prüfung seiner Vorbringen sowie auf ausreichende Begründung verletzt. Diese allgemeine Rüge konkretisiert er anschliessend hinsichtlich verschiedener seiner Vorbringen.

4.2 Das Recht auf Berücksichtigung der Parteivorbringen (vgl. Art. 32 VwVG) als Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde alle erheblichen Vorbringen (Sachbehauptungen, Beweismittel, rechtliche Parteivorbringen) des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft sowie bei der Entscheidfindung berücksichtigt (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5057/2013 vom 2. Juli 2014 E. 5.3.1; A-1769/2013 vom 23. August 2013 E. 4.3.3 [teilweise publiziert in BVGE 2013/43]; WALDMANN/BICKEL, in: Praxiskommentar VwVG, Art. 32 Rz. 1 ff. m.w.H.). Nicht unter die Berücksichtigungspflicht fällt die rechtliche Argumentation (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5057/2013 vom 2. Juli 2014 E. 5.3.1; A-1769/2013 vom 23. August 2013 E. 4.3.3; WALDMANN/BICKEL, a.a.O., Art. 32 Rz. 7).

Das Recht auf Begründung als weiterer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör verpflichtet die Behörde, ihren Entscheid so zu begründen, dass ihn der Betroffene sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur

möglich, wenn sich sowohl dieser als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Dies bedeutet indes nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung, jedem rechtlichen Einwand und jedem Beweismittel auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (vgl. zum Ganzen BGE 135 III 513 E. 3.6.5; 133 III 439 E. 3.3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5057/2013 vom 2. Juli 2014 E. 5.3.2; A-7067/2013 vom 7. April 2014 E. 3.1; A-5614/2013 vom 2. April 2014 E. 4.2; UHLMANN/SCHWANK, in: Praxiskommentar VwVG, Art. 35 Rz. 17 ff.).

4.3 Die Vorinstanz führt in der Begründung des angefochtenen Urteils zwar aus, sie habe keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass die von der Beschwerdegegnerin gewährten Massnahmen nützlich waren, um den behinderungsbedingten Nachteilen entgegenzuwirken (vgl. E. 7 i.f. des angefochtenen Urteils). Weiter bezeichnet sie die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu den Gründen, wieso der Beschwerdeführer die Verfügung vom 8. Juli 2011, mit der ihm die teilweise mündliche Ablegung der Basisprüfung verwehrt wurde, letztlich hinnahm, als nachvollziehbar und überzeugend (vgl. E. 8.2 des angefochtenen Urteils). Sie nimmt ausserdem in der Urteilsbegründung nicht zu sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers Stellung, bezüglich welcher dieser in seiner Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht eine Äusserung als unabdingbar erachtet. Daraus kann allerdings nicht – wie dessen Rüge nahe legt – gefolgert werden, sie habe den Standpunkt der Beschwerdegegnerin mehr oder weniger unbesehen übernommen und die Vorbringen des Beschwerdeführers nur unzureichend berücksichtigt sowie sich mit diesen in der Urteilsbegründung nur ungenügend auseinandergesetzt.

4.3.1 Die erste vorstehend erwähnte Aussage steht am Ende einer Erwägung, in der sich die Vorinstanz mit der Frage auseinandersetzt, ob aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer gewisse schriftliche Prüfungen erfolgreich absolvierte, jedoch keine guten Noten erzielte, der Schluss gezogen werden könne, der gewährte Nachteilsausgleich sei unzureichend gewesen (vgl. E. 7 des angefochtenen Urteils). Aus ihren Ausführungen wird deutlich, dass und wieso sie aufgrund der von ihr als massgeblich qualifizierten Fakten der Ansicht ist, die gewährten Massnahmen hätten genügt bzw. das Scheitern des Beschwerdeführers sei nicht auf dessen Mehrfachbehinderung, sondern auf dessen fehlendes Fachwissen zurückzuführen (vgl. auch E. 6.4 des angefochtenen Urteils).

Ihre Aussage bedeutet demnach weder, sie habe unbesehen und ohne Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers die Ansicht der Beschwerdegegnerin übernommen, noch, sie habe ihre Ansicht in einer Weise begründet, die keine sachgerechte Anfechtung ihres Entscheids zuliess. Aus ihren Ausführungen wird vielmehr deutlich, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und wieso sie die Rüge des Beschwerdeführers, die gewährten Massnahmen hätten nicht ausgereicht, zurückwies. Sie brauchte daher auf dessen weitere Vorbringen, namentlich die in der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht konkret erwähnten, nicht einzugehen.

4.3.2 Mit der zweiten erwähnten Aussage schliesst sich die Vorinstanz zwar der Argumentation der Beschwerdegegnerin an (vgl. E. 8.2 des angefochtenen Urteils). Aus dem Kontext (vgl. E. 8 und 8.1 des angefochtenen Urteils) wird indes deutlich, dass sie dies nicht unbesehen und ohne Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers tut, sondern vielmehr deshalb, weil sie die Argumente der Beschwerdegegnerin als überzeugender erachtet. Dass sie darauf verzichtet, die gesamte Argumentation der Beschwerdegegnerin als eigene zu wiederholen, und sich darauf beschränkt, ein ergänzendes Argument anzuführen, ist dabei nicht von Belang, betrifft dies doch einzig den Stil der Begründung, nicht aber deren Inhalt. Es kann daher nicht gesagt werden, sie habe ihre Ansicht in einer Weise begründet, die keine sachgerechte Anfechtung zuliess. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz zitiere – mit ihrem Zusatzargument – in einer den Sachverhalt völlig vereinfachenden Weise jene Äusserungen des Rechtsberaters der X._____, die ihr am besten in die Begründung passten, und setze sich mit seinen Argumenten nicht auseinander. Aus der Begründung der Vorinstanz wird deutlich, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und wieso sie die Ansicht der Beschwerdegegnerin als überzeugender erachtete als jene des Beschwerdeführers. Sie brauchte daher auch hier auf dessen weitere Vorbringen, namentlich die in der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht konkret erwähnten, nicht einzugehen.

4.3.3 Nicht zu überzeugen vermag schliesslich der vom Beschwerdeführer mehrfach in leicht variiert Form erhobene Vorwurf, die Vorinstanz habe nicht ausreichend begründet, wieso ihm die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Wechsel des Prüfungsmodus von schriftlich zu mündlich verwehrt habe, bzw. habe sich mit seinen diesbezüglichen Vorbringen nicht (ausreichend) auseinandergesetzt. Aus der Begründung des angefochtenen Urteils wird deutlich, wieso die Vorinstanz trotz der Vorbringen

des Beschwerdeführers der Meinung ist, die Beschwerdegegnerin habe die Durchführung einer mündlichen Prüfung ablehnen dürfen. Der vorliegende Fall weicht somit von jenem ab, der Gegenstand des vom Beschwerdeführer zitierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 (teilweise publiziert in BVGE 2008/26) bildete. In jenem Fall verweigerte die verfügende Behörde die Durchführung einer mündlichen Prüfung lediglich mit Verweis auf die anwendbare Verordnung, die die Form der Prüfungen in den einzelnen Fächern abschliessend festlege, bzw. mit dem Argument, bei ausschliesslich mündlichen Prüfungen werde der Prüfungszweck nicht erreicht (vgl. BVGE 200/26 E. 5.2.2). Es kann somit auch hinsichtlich dieser Rüge des Beschwerdeführers weder gesagt werden, die Vorinstanz habe unbezogen und ohne Berücksichtigung seiner Vorbringen die Ansicht der Beschwerdegegnerin übernommen, noch, sie habe ihre Ansicht in einer Weise begründet, die keine sachgerechte Anfechtung zuliesse.

Die Vorinstanz ist im Übrigen, wie dargelegt (vgl. E. 4.3.1), der Auffassung, die gewährten Ausgleichsmassnahmen hätten ausgereicht. Daraus kann gefolgert werden, dass der Frage, ob ein Moduswechsel möglich sei, letztlich keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukam. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich somit auch insofern als unzutreffend, kann sich die Begründung doch auf die entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. E. 4.2).

4.3.4 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Vorinstanz weder ihre Pflicht zur Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers noch ihre Begründungspflicht verletzte. Dass dieser ihre Begründung nicht für überzeugend hält, ändert daran nichts, betrifft dies doch nicht die Einhaltung der erwähnten Pflichten, sondern die Frage, ob das angefochtene Urteil inhaltlich zu überzeugen vermag; darauf ist nachfolgend einzugehen.

5.

5.1 Gemäss Art. 35 Abs. 2 und 3 Studienreglement 2008 müssen von den für den Erwerb des Bachelor-Diploms Informatik insgesamt erforderlichen 180 Kreditpunkten 43 in den sog. Obligatorischen Fächern erworben werden (vgl. auch Art. 32 Abs. 7 Bst. b Studienreglement 2008). Nach Art. 32 Abs. 5 Studienreglement 2008 kann eine nicht bestandene Leistungskontrolle in der Kategorie "obligatorische Fächer", die neben den eigentlichen obligatorischen Fächern die sog. Kompensationsfächer um-

fasst, einmal wiederholt werden. Gemäss Art. 40 Abs. 1 Studienreglement 2008 gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, wenn die erforderliche Anzahl Kreditpunkte für das Bachelor-Diplom nach Massgabe von Art. 35 Studienreglement 2008 wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen (Bst. a) oder Nichteinhaltens von Studienfristen (Bst. b) nicht mehr erreicht werden kann. Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang (vgl. Art. 40 Abs. 2 Studienreglement 2008).

5.2 Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die für den Erwerb des Bachelor-Diploms Informatik erforderliche Mindestanzahl von 43 Kreditpunkten in den obligatorischen Fächern grundsätzlich nicht mehr erreichen kann, da er die Leistungskontrollen in den Fächern Y._____ und Z._____ je zweimal nicht bestanden hat. Streitig ist jedoch, ob sein somit grundsätzlich zu Recht erfolgter Ausschluss aus dem Studiengang dennoch aufzuheben und ihm Gelegenheit zur Wiederholung der beiden Prüfungen einzuräumen ist, weil er diese – wie er geltend macht – unter Bedingungen absolvieren musste, die seinen behinderungsbedingten Nachteilen nicht ausreichend Rechnung trugen. Diesbezüglich sind nachfolgend zunächst die rechtlichen Grundlagen zu klären (vgl. E. 6).

6.

6.1 Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Nach Art. 8 Abs. 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen der Behinderten vor. Gestützt darauf wurde das am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen BehiG erlassen. Dieses gilt namentlich für die Aus- und Weiterbildung (vgl. Art. 3 Bst. f BehiG), d.h. für alle Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Bundes (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_930/2011 vom 1. Mai 2012 E. 3.1; 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 2.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014 E. 4.1.1). Eine Benachteiligung (vgl. zu diesem Begriff allgemein Art. 2 Abs. 2 BehiG) bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt nach Art. 2 Abs. 5 BehiG insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (Bst. a) oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Bst. b). Wer durch ein Gemeinwesen in diesem Sinn benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die

Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (vgl. Art. 8 Abs. 2 BehiG), es sei denn, dies erscheine als unverhältnismässig (vgl. Art. 11 Abs. 1 BehiG).

6.2 Menschen mit Behinderungen haben somit nach dem BehiG gegenüber Gemeinwesen grundsätzlich Anspruch darauf, dass die Modalitäten der von ihnen abgelegten Prüfungen ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden (vgl. BVGE 2008/26 E. 4.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014 E. 4.1.3; COPUR/PÄRLI, Der hindernisfreie Zugang zu Bildung – Pflichten der Hochschule, Jusletter vom 15. April 2013, S. 7; SCHEFER/HESS-KLEIN, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen, Jusletter vom 19. September 2011, S. 13 f.). Dieser Anspruch besteht bereits aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV (vgl. BGE 122 I 130 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 2D_22/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 6.3; 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.2; SCHEFER/HESS-KLEIN, a.a.O., S. 13 f.). Er ist auf den Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung beschränkt; ein Anspruch auf Herabsetzung der fachlichen Prüfungsanforderungen besteht nicht. Die Anpassung darf zudem nicht dazu führen, dass der behinderte Prüfungsabsolvent gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmern privilegiert wird (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.2; BVGE 2008/26 E. 4.5; SCHEFER/HESS-KLEIN, a.a.O., S. 13; WERNER SCHNYDER, Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz, 1999, Rz. 178 f.). Welche Anpassungen erforderlich sind, ist jeweils aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. In Frage kommt dabei grundsätzlich auch eine Änderung des Prüfungsmodus, etwa von schriftlich zu mündlich (vgl. zu den möglichen Anpassungen die vorstehenden Zitate).

Im Einklang mit dieser Rechtslage sieht die Leistungskontrollverordnung ETH Zürich in Art. 5 Abs. 3 Bst. b in allgemeiner Weise vor, bei Leistungskontrollen, die von Studierenden mit einer Behinderung absolviert werden, könne vom Grundsatz, dass die Modalitäten einer bestimmten Leistungskontrolle für alle Studierenden einheitlich festgelegt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 Leistungskontrollverordnung ETH Zürich), abgewichen werden. Der Zweck der Leistungskontrolle müsse dabei aber sichergestellt bleiben (vgl. Art. 5 Abs. 4 Leistungskontrollverordnung ETH Zürich). Das Studienreglement 2008 enthält zu dieser Frage keine Regelung.

6.3

6.3.1 Wie der Anspruch auf Anpassung der Prüfungsmodalitäten geltend zu machen ist, wird weder im BehiG noch in der Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 (BehiV, SR 151.31) geregelt. Eine entsprechende Regelung findet sich auch nicht in der Leistungskontrollverordnung ETH Zürich. Die Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 1. November 2008 zur – durch die Leistungskontrollverordnung ETH Zürich aufgehobenen – Allgemeinen Verordnung vom 10. September 2002 über die Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ, AS 2003 3069), die im vorliegend massgeblichen Zeitraum formell noch in Kraft waren, enthielten diesbezüglich ebenfalls keine Regelung, ebenso wenig regelte die AVL ETHZ diese Frage (vgl. demgegenüber die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 30. Januar 2013 zur Leistungskontrollverordnung ETH Zürich, wonach das Gesuch vorgängig zu stellen ist [vgl. Ziff. 1 zu Art. 5 Abs. 3 Leistungskontrollverordnung ETH Zürich]). Auch das Studienreglement 2008 enthält diesbezüglich keine Regelung. Die Beschwerdegegnerin wies im hier massgeblichen Zeitraum in einem auf ihrer Internetseite abrufbaren Informationsblatt soweit ersichtlich darauf hin, eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten setze ein Gesuch (mit Arztzeugnis) voraus, das spätestens bis zum Endtermin der Prüfungsanmeldung einzureichen sei (zum aktuellen Informationsblatt vgl. <https://www.ethz.ch> > Studium > Bachelor > Studienberatung > Studium und Behinderung [abgerufen am 21. Juli 2014]).

6.3.2 Gemäss der Rechtsprechung muss die Anpassung der Prüfungsmodalitäten durch eine behördliche oder ärztliche Bestätigung indiziert sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.3; BVGE 2008/26 E. 4.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014 E. 4.1.3; vgl. auch SCHNYDER, a.a.O., Rz. 181). Der Prüfungskandidat hat den gewünschten Nachteilsausgleich zudem grundsätzlich vor der Prüfung bei der zuständigen Behörde zu beantragen bzw. diese vorgängig in hinreichendem Mass über seine Behinderung und die erforderlichen und sachlich gerechtfertigten Massnahmen zu informieren. Tut er dies nicht, hat er seinen Anspruch auf Anpassung der Prüfungsmodalitäten für die abgelegte Prüfung grundsätzlich verwirkt (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.3 und 4.6; 2D_22/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 6.3; BVGE 2008/26 E. 4.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014 E. 4.1.3 und 4.2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2013.00472 vom 2. Oktober 2013).

[teilweise publiziert in ZBI 115/2014, S. 99 ff.] E. 5.5.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2012/231 vom 27. August 2013 [teilweise publiziert in ZBI 115/2014 S. 88 ff.] E. 4.3.2; zustimmend zu letzterem Urteil HERBERT PLOTKE, ZBI 115/2014, S. 97 f.).

6.3.3 Die Rechtsprechung wendet somit auf die Geltendmachung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit bzw. die Beantragung der zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen erforderlichen Massnahmen die gleichen Regeln an, wie sie gemäss allgemeiner und ständiger Praxis bei anderen Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit aus persönlichen Gründen bzw. bei persönlichen Prüfungshinderungsgründen gelten. Danach sind solche Beeinträchtigungen bzw. Hinderungsgründe prinzipiell vor Beginn der Prüfung oder – wenn sie während dieser eintreten – unverzüglich während der Prüfung vorzubringen und ist deren Geltendmachung nach Absolvierung der Prüfung und erst recht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses grundsätzlich nicht beachtlich (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 4.6 m.w.H.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.6.1; B-6063/2009 vom 12. November 2009 E. 2.2 m.w.H.; HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 452). Ein nachträgliches Vorbringen kommt einzig in Betracht, wenn die geprüfte Person aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage war, die Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit bzw. den Prüfungshinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen, insbesondere, wenn ihr zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt oder die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder es ihr bei zwar bestehendem Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme an der Fähigkeit mangelte, ihrer Einsicht gemäss zu handeln (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2226/2013 vom 12. Juni 2013 E. 4.2; A-541/2009 vom 24. November 2009 E. 5.5). Das Bundesverwaltungsgericht lässt entsprechend die nachträgliche Geltendmachung eines medizinischen Prüfungshinderungsgrundes nur unter strengen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zu (vgl. statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.6.1; B-6063/2009 vom 12. November 2009 E. 2.2 m.w.H.).

7.

Vorliegend ist einerseits streitig, ob der Beschwerdeführer einen allfälligen Anspruch auf Anpassung der Prüfungsmodalitäten sowie auf Annulla-

tion und Wiederholung der Prüfungen in den Fächern Z._____ und Y._____ unter angepassten Bedingungen und damit auch einen allfälligen Anspruch auf Aufhebung des Ausschlusses aus dem Bachelor-Studiengang Informatik dadurch verwirkt hat, dass er erst nach Ablegung der entscheidenden Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ geltend machte, der ihm gewährte Nachteilsausgleich habe nicht ausgereicht. Andererseits ist streitig, ob die Rüge des unzureichenden Nachteilsausgleichs begründet ist. Nachfolgend ist zunächst auf erstere Frage einzugehen.

7.1 Der Beschwerdeführer verneint diese Frage. Er macht geltend, der Grund für die von ihm während einiger Zeit geübte Zurückhaltung bezüglich Ersuchen um weiter gehende Ausgleichsmassnahmen liege in (...). Ihm mit Verweis auf die Praxis anzulasten, dass er sich nicht früher gegen den für ihn ungenügenden Nachteilsausgleich gewehrt habe, wirke sich deshalb mittelbar diskriminierend im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV auf ihn aus. Im Umgang mit Behinderungen dürfe nicht unbesehen auf die Praxis abgestellt werden; vielmehr sei eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der jeweiligen Behinderung erforderlich. Die Praxis, wonach ein Examinand die Prüfungsbehörde vorgängig informieren und entsprechende Ausgleichsmassnahmen beantragen müsse, möge für Menschen mit anderen Behinderungen juristisch richtig oder zumindest vertretbar sein; im Falle von Studierenden (...) sei sie es jedoch nicht.

Soweit dies (...) zugelassen habe, habe er sich im Weiteren vorgängig über die Modalitäten für Prüfungserleichterungen ins Bild gesetzt und die bei der Beschwerdegegnerin zuständigen Stellen darüber informiert, welche besonderen Prüfungsbedingungen er benötige und beanspruche. Hinsichtlich dieser bekanntgegebenen Leistungseinschränkungen seien für die fraglichen Prüfungen denn auch gewisse Nachteilsausgleichsmassnahmen getroffen worden. Erst bei der Konfrontation mit den wesentlich zeitintensiveren und für ihn somit erheblich schwerer zu lösenden Prüfungen in den Fächern Z._____ und Y._____ hätten sich ihm seine behinderungsbedingten Leistungsdefizite jedoch in vollem Umfang offenbart. Dass bei ihm trotz des gewährten Nachteilsausgleichs einmal plötzlich derart erhebliche behinderungsbedingte Leistungseinbrüche eintreten könnten, habe für ihn vor diesen Prüfungen ausserhalb jeglicher Vorstellungen gelegen. Angesichts des für ihn völlig unvorhersehbaren Leistungseinbruchs infolge viel umfangreicherer Prüfungen als erwartet sei nicht die von der Beschwerdegegnerin zitierte Rechtsprechung anwendbar, sondern jene betreffend während einer Prüfung unerwartet ein-

getretene, behinderungsbedingte Leistungseinbrüche. Gemäss dieser seien solche Einbrüche ein hinreichender Grund für die Annullation einer Prüfung, wenn sie unmittelbar nach der Prüfung gemeldet würden.

7.2 Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Ansicht, der Beschwerdeführer habe jeden Anspruch auf Prüfungsannullation und -repetition verwirkt, weil er seine Einwände erst nachträglich und somit verspätet vorgebracht habe. Wer aufgrund einer Behinderung darauf angewiesen sei, dass bei Prüfungen auf seine spezifische Situation Rücksicht genommen werde, müsse – wie das Verwaltungsgericht St. Gallen mit Urteil vom 27. August 2013 unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe – die Prüfungsbehörde vorgängig informieren. Es verdiene keinen Rechtsschutz, dass jemand in Kenntnis seiner Beeinträchtigung eine Prüfung ablege und im Falle des Scheiterns deren Annullation verlange. Vorliegend sei unerfindlich, weshalb es mehr als 1½ Jahre und über 17 schriftliche Prüfungen hinweg gedauert habe, bis der Beschwerdeführer das angebliche Nichtgenügen des Nachteilsausgleichs habe feststellen können. In Tat und Wahrheit schiebe er dieses Argument faute de mieux nach. Daran ändere sein Einwand nichts, wonach er nicht habe vorhersehen können, dass die Verweigerung der Änderung des Prüfungsmodus von schriftlich zu mündlich mit Verfügung vom 8. Juli 2011 sein Studium in einer späteren Phase gefährden würde. Diese Erkenntnis könne er nicht erst nach Ablegen aller seit diesem Zeitpunkt absolvierten Prüfungen gewonnen haben, zumal er selber geltend mache, die Schwierigkeit habe sich für ihn im Laufe des Studiums abgezeichnet.

7.3

7.3.1 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer nach erfolgreicher Absolvierung des zweiten Versuchs der Basisprüfung unter angepassten Bedingungen insgesamt neun weitere schriftliche Prüfungen unter angepassten Bedingungen absolvierte (drei in der Wintersession 2012, sechs in der Sommersession 2012), bevor er in der Wintersession 2013 zur entscheidenden Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ antrat. Von diesen Prüfungen bestand er fünf klar nicht (Noten 1, 2.25 [erstmalige Prüfung im Fach Z. _____], 2.50 [erstmalige Prüfung im Fach Y. _____] und zweimal 2.75 [unter anderem Wiederholungsprüfung im Fach Y. _____]), weitere zwei bestand er nur mit der Mindestnote 4, eine andere nur knapp mit der Note 4.25; lediglich in einer Prüfung erzielte er die Note 4.75. Evident ist ausserdem, dass er von den sechs Prüfungen in der Sommersession 2012 zwei Drittel klar nicht be-

stand – darunter die Wiederholungsprüfung im Fach Y._____ und die erstmalige Prüfung im Fach Z._____ – und die restlichen zwei Prüfungen nur knapp erfolgreich absolvierte (Noten 4 und 4.25). Im Unterschied dazu bestand er in der Wintersession 2012 noch zwei Drittel der drei abgelegten Prüfungen, wovon eine mit der Note 4.75; einzig in der erstmaligen Prüfung im Fach Y._____ erzielte er damals die klar ungenügende Note 2.50. Von den nicht bestanden Prüfungen entfielen im Weiteren lediglich insgesamt drei auf die Fächer Z._____ und Y._____. Im letzteren Fach scheiterte er nach dem ungenügenden Abschneiden in der Wiederholungsprüfung in der Sommersession 2012 zudem grundsätzlich endgültig.

7.3.2 Angesichts dieser Prüfungsergebnisse vermag nicht zu überzeugen, dass das Scheitern in der Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ für den Beschwerdeführer vor dieser Prüfung ausserhalb jeglicher Vorstellungen gelegen bzw. es sich dabei um einen völlig unvorhersehbaren Leistungseinbruch infolge einer viel umfangreicheren Prüfung als erwartet gehandelt haben soll, wie er vorbringt. Aufgrund der klar unzureichenden Prüfungsergebnisse in der Sommersession 2012, des Scheiterns in der – gemäss seiner Darstellung – ebenfalls besonders umfangreichen Wiederholungsprüfung im Fach Y._____ sowie der gegenüber der vorangehenden Wintersession 2012 – wie im Übrigen auch gegenüber der Sommersession 2011, in der er den zweiten Versuch der Basisprüfung unter angepassten Bedingungen bestand – deutlich negativen Tendenz ist vielmehr davon auszugehen (vgl. E. 2.2), er habe die Möglichkeit bzw. das Risiko, bei Ablegung der Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ unter unveränderten Bedingungen erneut zu scheitern, erkannt. Da er bereits im Fach Y._____ in der Wiederholungsprüfung gescheitert war – was angesichts des klar ungenügenden ersten Versuchs und des ungenügenden Abschneidens in zwei Teilprüfungen der Basisprüfung in der Sommersession 2011 ebenfalls nicht als völlig unvorhersehbarer Leistungseinbruch qualifiziert werden kann –, ist weiter davon auszugehen, es sei ihm bewusst gewesen, dass bei Ablegung der Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ unter unveränderten Bedingungen über die Möglichkeit bzw. das Risiko des Scheiterns in dieser Prüfung hinaus auch die Möglichkeit bzw. das Risiko bestand, die für die obligatorischen Fächer erforderliche Mindestanzahl Kreditpunkte nicht mehr erreichen und den Studiengang nicht fortsetzen zu können. Schliesslich ist davon auszugehen, dass er sich über ein allfälliges Ungenügen der ihm gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen aufgrund der zahlreichen unter angepassten Bedingungen abgelegten Prüfungen, die nach der

Sommersession 2011, wie erwähnt, in der Mehrzahl klar ungenügend ausfielen, spätestens nach Erhalt der Prüfungsergebnisse der Sommersession 2012 und damit noch vor der Absolvierung der Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ in der Wintersession 2013 im Klaren war.

7.3.3 Unter diesen Umständen wäre er nach Erhalt der Prüfungsergebnisse der Sommersession 2012 grundsätzlich in der Lage und damit nach der dargelegten Rechtsprechung (vgl. E. 6.3.2 f.) prinzipiell auch verpflichtet gewesen, vor der entscheidenden Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ um Anpassung des ihm gewährten Nachteilsausgleichs zu ersuchen. An dieser Pflicht ändert nichts, dass das Gesuch die Anpassung bestehender Nachteilsausgleichsmassnahmen und nicht die erstmalige Gewährung solcher Massnahmen zum Gegenstand gehabt hätte, gilt die dargelegte Praxis mangels eines massgeblichen Unterschieds zwischen diesen beiden Situationen doch auch für erstere Situation. Im Weiteren hätte er grundsätzlich bereits nach Erhalt der Prüfungsergebnisse der Sommersession 2012 um Annullation der Wiederholungsprüfung im Fach Y. _____ und um Einräumung der Möglichkeit, diese Prüfung unter angepassten Bedingungen zu wiederholen, ersuchen können und dies nach der dargelegten Rechtsprechung prinzipiell auch tun müssen.

Er tat indes weder das eine noch das andere. Ebenso wenig bemängelte er den ihm gewährten Nachteilsausgleich in anderer Weise. Vielmehr informierte er den Examinator der Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ einige Tage vor dieser Prüfung in einer E-Mail, mit den ihm gewährten Massnahmen seien seine besonderen Bedürfnisse erfüllt. Gleiches ("all special needs are satisfied") teilte er in einer weiteren E-Mail auch dem Examinator der Prüfung im Fach W. _____ mit, die er ebenfalls in der Wintersession 2013 ablegte und mit der Note 4 knapp bestand. Davor hatte er in mindestens zwei Fächern, in denen er in der Sommersession 2012 Prüfungen abgelegt hatte, darunter im Fach Y. _____, Kontakt mit dem Examinator aufgenommen und konkrete Fragen zur Prüfungskorrektur gestellt, ohne jedoch geltend zu machen, die Zeit habe ihm gefehlt. Erst nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im Fach Z. _____ machte er geltend, der ihm gewährte Nachteilsausgleich habe nicht ausgereicht, was (...) unterstützt.

7.3.4 Der Beschwerdeführer verweist zur Erklärung seines Verhaltens, wie erwähnt (vgl. E. 7.1), auf (...). Dies vermag indes nicht zu überzeugen. Zwar ergibt sich aus den Akten, dass er auf (...) erst hinwies, nach-

dem er die Basisprüfung ohne Nachteilsausgleichsmassnahmen zum zweiten Mal nicht bestanden hatte und mit Verfügung vom 19. Februar 2009 formell rechtskräftig aus dem Bachelor-Studiengang Informatik ausgeschlossen worden war, mithin verspätet. Zutreffend ist weiter, dass (...) die Versäumnisse des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang (...) erklärte. Daraus kann jedoch nicht – wie der Beschwerdeführer dies tut – einfach gefolgert werden, auch das vorliegend zu beurteilende Verhalten sei auf (...) zurückzuführen.

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Juni 2011, konfrontiert mit der Möglichkeit, auch den zweiten Versuch der Basisprüfung seit der Wiedenzulassung zum Studiengang nicht zu bestehen und diesen nicht fortsetzen zu können, unter Hinweis auf (...) um Anpassung der ihm im Anschluss an seine Wiedenzulassung zum Studiengang gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen bzw. um die Möglichkeit ersuchte, vier Teilprüfungen dieser Prüfung mündlich statt schriftlich abzulegen. Diesem Gesuch wurde zwar nicht stattgegeben (vgl. Bst. C); gestützt auf (...) und eine Stellungnahme seines juristischen Beraters bei X._____ wurden ihm mit Verfügung vom 28. Juli 2011 jedoch weitere Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt, mit denen er in der Folge die Basisprüfung bestehen konnte (vgl. Bst. D). Aus diesem Vorfall wird deutlich, dass er trotz (...) in der Lage war, den Ernst der Lage – drohender Ausschluss aus dem Studiengang bei einem weiteren Misserfolg in der Basisprüfung – zu erkennen, sich von Fachpersonen unterstützen und beraten zu lassen sowie seine Interessen, auch in formellen Gesuchs-, Wiedererwägungsgesuchs- und Beschwerdeverfahren, zweckmässig, effektiv und zeitgerecht zu verfolgen.

Gründe, wieso es ihm nur kurze Zeit später im vorliegenden Zusammenhang an diesen Fähigkeiten gemangelt haben sollte, sind nicht ersichtlich und werden von ihm auch nicht geltend gemacht. Es besteht deshalb kein Anlass, daran zu zweifeln (vgl. E. 2.2), dass er trotz (...) auch im hier interessierenden Zusammenhang in der Lage war, den Ernst der Lage – drohender Ausschluss aus dem Studiengang bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ – zu erkennen, und fähig gewesen wäre, rechtzeitig ein sachgerechtes und korrektes Gesuch um Anpassung des ihm gewährten Nachteilsausgleichs sowie gegebenenfalls um Annulierung und Wiederholung der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung im Fach Y._____ zu stellen. Dies gilt umso mehr, als er aufgrund seiner Erfahrungen um die Notwendigkeit wusste, rechtzeitig aktiv zu werden, die zu ergreifenden Schritte bereits kannte und darüber informiert war, an

wen er sich wenden könnte, um Unterstützung und Beratung zu erhalten. Unter diesen Umständen kann sein nachträglich geltend gemachter Einwand, der ihm gewährte Nachteilsausgleich habe nicht ausgereicht, trotz (...) gemäss der dargelegten Praxis (vgl. E. 6.3.2 f.) nicht ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ebenso wenig kann gesagt werden, diese Praxis trage (...) nicht Rechnung und wirke sich deshalb mittelbar diskriminierend im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV auf ihn aus.

7.3.5 Am vorstehenden Ergebnis ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 8. Juli 2011 den vom Beschwerdeführer für vier Teilprüfungen der Basisprüfung beantragten Wechsel des Prüfungsmodus von schriftlich zu mündlich formell rechtskräftig ablehnte. Selbst wenn der Beschwerdeführer davon ausgegangen sein sollte, ein neuerliches Gesuch um einen Wechsel des Prüfungsmodus sei nicht erfolgversprechend, wusste er, wie dargelegt, trotz (...) aufgrund seiner Erfahrungen, dass er nicht einfach passiv bleiben, sondern aktiv auf eine Änderung der Situation hinarbeiten musste. Auch war ihm bekannt, an wen er sich wenden könnte, um in dieser Sache Unterstützung und Beratung zu erhalten, und welche Schritte in Frage kämen. Insbesondere wusste er aufgrund der Ereignisse im Sommer 2011, dass er die neuerliche Abweisung eines allfälligen Gesuchs um Änderung des Prüfungsmodus gegebenenfalls mit Beschwerde anfechten könnte. Wenn er es trotz dieser Kenntnisse und seiner unter Beweis gestellten Fähigkeit, sofern erforderlich zweckmässig, effektiv und zeitgerecht auf eine Änderung der Prüfungsbedingungen hinzuarbeiten, unterliess, entsprechende Schritte zu ergreifen, und im Wissen um das damit einhergehende Risiko bereit war, das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Fach Y._____ hinzunehmen sowie die entscheidende Wiederholungsprüfung im Fach Z._____ unter unveränderten Bedingungen abzulegen, in der Hoffnung, sie dennoch zu bestehen und weiterstudieren zu können, verdient er trotz (...) und ungeachtet der Frage, ob der ihm gewährte Nachteilsausgleich ausreichend war, keinen Rechtsschutz. Vielmehr ist sein nachträglich geltend gemachter Einwand, der ihm gewährte Nachteilsausgleich habe nicht ausgereicht, gemäss der dargelegten Praxis als unbeachtlich zu qualifizieren. Andernfalls würde er durch Einräumung einer zusätzlichen Möglichkeit zur Ablegung der Prüfungen in den Fächern Z._____ und Y._____ gegenüber jenen Prüfungsteilnehmern mit oder ohne Behinderung, die ihre Prüfungen ordnungsgemäss ablegten, zu Unrecht privilegiert.

7.3.6 Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer das angebliche Ungenügen des ihm gewährten Nachteilsausgleichs nach der dargelegten Rechtsprechung verspätet geltend machte und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Berücksichtigung seines verspäteten Vorbringens gemäss dieser Praxis nicht erfüllt sind. Damit hat er seinen Anspruch auf Anpassung des Nachteilsausgleichs sowie auf Annullation und Wiederholung der Wiederholungsprüfungen in den Fächern Z._____ und Y._____ unter angepassten Bedingungen und damit auch seinen Anspruch auf Aufhebung des Ausschlusses aus dem Bachelor-Studiengang Informatik verwirkt. Soweit auf seine Beschwerde einzutreten ist, ist diese deshalb bereits aus diesem Grund abzuweisen. Es braucht entsprechend nicht weiter darauf eingegangen zu werden, ob seine Rüge inhaltlich zutrifft oder – wie die Beschwerdegegnerin vorbringt – von ihm lediglich faute de mieux und zu Unrecht nachgeschoben wird.

8.

Das auf die Beseitigung oder Unterlassung einer – echten oder vermeintlichen – Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung durch ein Gemeinwesen gerichtete Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 BehiG ist grundsätzlich unentgeltlich (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 BehiG). Vorliegend sind deshalb keine Verfahrenskosten zu erheben.

9.

9.1 Der Rechtsanwalt des unterliegenden Beschwerdeführers wurde mit Zwischenverfügung vom 2. April 2014 als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt (vgl. Bst. K). Er hat somit Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse. Diese richtet sich sinngemäss nach den Art. 8-11 VGKE (vgl. Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie wird aufgrund der Kostennote festgesetzt, wenn eine solche eingereicht wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Der unentgeltliche Rechtsvertreter reichte mit der Stellungnahme vom 30. Mai 2014 eine Kostennote ein, in der er seinen Zeitaufwand mit insgesamt 44.10 Stunden und die Entschädigung (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) mit total Fr. 13'343.40 beziffert. Der angegebene Zeitaufwand erscheint als hoch, ist angesichts der umfangreichen und sorgfältigen Rechtsschriften (Beschwerde und Stellungnahme vom 30. Mai 2014) sowie des Schwierigkeitsgrades des Falls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht jedoch vertretbar. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter ist des-

halb aus der Gerichtskasse eine Entschädigung in der von ihm angegebenen Höhe auszurichten.

9.2 Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz haben als Bundesbehörden trotz ihres Obsiegens von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

10.

Gemäss Art. 83 Bst. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Dieser Ausschluss gilt allerdings nur, wenn das Ergebnis der Prüfung bzw. Fähigkeitsbewertung umstritten ist, nicht aber, wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung in Frage stehen, insbesondere solche organisatorischer Natur (vgl. THOMAS HÄBERLI, in: Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 83 N. 299 m.w.H.). Bezug nehmend auf diese Unterscheidung ist das Bundesgericht in einem Fall, in dem nicht die Ergebnisse der betroffenen Prüfungen, sondern formale Erleichterungen hinsichtlich deren Ablaufs und Durchführung bzw. behinderungsbedingte Nachteilsausgleichsmassnahmen Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildeten, grundsätzlich auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingetreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 1.2; anders hingegen das einen etwas anders gelagerten Fall betreffende Urteil des Bundesgerichts 2D_22/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 1). Da sich der Streit im hier beurteilten Fall ebenfalls nicht um die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Fächern Z._____ und Y._____, sondern um die Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten bzw. das Bestehen eines Anspruchs auf Anpassung des gewährten Nachteilsausgleichs dreht, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es auf eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das vorliegende Urteil eintreten würde.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Martin Looser, ettersuter Rechtsanwälte, Grüngasse 31, Postfach, 8026 Zürich, wird aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 13'343.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr....; Einschreiben)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Pascal Baur

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: